

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Eignungsprüfung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund-, Mittel- oder Realschulen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung der Eignungsprüfung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund-, Mittel- oder Realschulen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. August 2008, geändert durch Satzung vom 11. November 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Verweis auf „Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245)“ durch den Verweis auf „Art. 89 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „(Prüfungsamt)“ durch die Worte „im Sekretariat des Faches Musikpädagogik“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission, die sich aus den nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG prüfungsberechtigten, hauptamtlich tätigen Lehrenden der Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik zusammensetzt. ²Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Musikpädagogik und Musikdidaktik. ³Steht kein Professurinhaber/keine Professurinhaberin für Musikpädagogik und Musikdidaktik zur Verfügung, so wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ⁴Durch die Kommission wird ebenso ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Vorsitz der Prüfungskommission gewählt.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gegenstand und Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in drei Teilprüfungen, deren Prüfungsgegenstand didaktische, pädagogische sowie praktisch-künstlerische Kompetenzen darstellen.

(2) ¹Die Durchführung der

- **praktisch-künstlerischen Prüfung**

sieht eine Solo-Performance vor der Gruppe vor, bestehend aus weiteren Prüfungskandidat*innen und ggf. zusätzlichen Studierenden. ²Für den Vortrag gelten dabei folgende Vorgaben:

- Vorgetragen werden zwei Musikstücke, die die eigenen musikalischen Stärken bestmöglich zum Ausdruck bringen.
 - Die Performance muss Gesang und Instrumentalspiel beinhalten, kann aber zusätzlich auch Tanzelemente, den Einsatz digitaler Technik oder Verbindungen verschiedener künstlerischer Ausdrucksformen umfassen. Es ist dabei möglich, mehrere unterschiedliche Instrumente einzusetzen.
 - Der Vortrag kann zu einer Live-, Playback- oder Loopbegleitung erfolgen.
 - Die Gesamtdauer beträgt etwa 10 Minuten.
- **didaktisch-pädagogischen Prüfung**
umfasst
1. die Erarbeitung eines Mini-Arrangements mit einer Gruppe, bestehend aus weiteren Prüfungskandidat*innen und ggf. zusätzlichen Studierenden.
²Dabei gelten folgende Vorgaben:
 - Im Zentrum steht die Einstudierung eines „Mini-Arrangements“, das den Einsatz von Stimme und Instrumenten vorsieht, aber auch weitere Gestaltungsmittel und künstlerisch-musikalische Ausdrucksformen umfassen kann (z.B. Tanz, Bewegung, Szene, Bodypercussion, Alltagsgegenstände, digitale Medien).
 - Die Gestaltung des Prüfungsteils nimmt dabei auf berufsfeldspezifische Anforderungen des Lehramts Musik Bezug (z.B. Leitung einer Chor-/Bandprobe, Gestaltung einer Stimmbildungsgeschichte, Musizieren mit Schulklassen).
 - Der Vortrag im Rahmen des vorausgegangenen, praktisch-künstlerischen Prüfungsteils kann, muss aber nicht thematisch-inhaltlicher Ausgangspunkt für das gemeinsame Musizieren in der Gruppe sein.
 - Die Dauer beträgt 10 bis maximal 15 Minuten.
 2. eine abschließende, maximal 10-minütige Reflexion der eigenen Darbietungen, des Prüfungsverlaufs und des Kompetenzprofils im Einzelgespräch mit der Prüfungskommission.“
5. §§ 5 und 6 wird gestrichen.
6. Die bisherigen §§ 7 bis 12 werden zu den §§ 5 bis 10.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Behinderung“ durch die Worte „länger andauernden oder ständigen Behinderung oder vergleichbaren Beeinträchtigung oder einer besonderen Lebenslage“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder vergleichbare Beeinträchtigung“ eingefügt.
 - c) In Abs.3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „unter Beifügung geeigneter Nachweise“ eingefügt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „gemäß § 4 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Anforderungen nach Satz 1 beziehen sich im praktisch-künstlerischen Prüfungsteil auf das künstlerisch-kreative Potenzial. In den beiden didaktisch-

pädagogischen Prüfungsteilen sind vorwiegend die Kompetenzen in den Bereichen Arrangieren, Tonsatz, künstlerisch-musikalische Gestaltungsfähigkeit, Didaktik, Pädagogik, Kreativität und Selbstreflexion ausschlaggebend.“

- c) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „gewichtetes“ gestrichen sowie nach dem Wort „Einzelleistungen“ die Worte „in den drei Prüfungsteilen“ eingefügt.
- d) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „fachliche“ sowie die Worte „sowie künstlerische Fähigkeiten“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „hat“ das Komma sowie die Worte „oder im Prüfungsteil Gesang nicht mindestens „vier Punkte“ erzielen konnte“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4 und es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Über das Vorliegen triftiger Gründe entscheidet die Prüfungskommission.“

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Mitteilung des Ergebnisses der Eignungsprüfung, Gültigkeit der Eignungsprüfung

¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmenden schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt nach § 7 Abs. 3 als nicht bestanden, sind die Gründe dafür anzugeben. ³Die bestandene Eignungsprüfung hat eine Gültigkeit für die Dauer von vier auf den Prüfungstermin folgenden Semestern.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.